

# **Satzung über die Verleihung akademischer Ehrungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt**

**vom 25. Januar 2010**

Aufgrund von Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) – BayHSchG – in der jeweiligen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt (Im Folgenden: Hochschule) folgende Satzung:

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

### **§ 1 Arten der Ehrungen**

### **§ 2 Ehrenmitglied**

### **§ 3 Ehrensensator**

### **§ 4 Honorarprofessur**

### **§ 5 Verfahren**

### **§ 6 Rechte**

### **§ 7 Rücknahme der Ehrung**

### **§ 8 Inkrafttreten**

## **Präambel**

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt möchte durch die Verleihung von Ehrungen die Gemeinschaft der Hochschule stärken. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen positive Auswirkungen auf das Ansehen der Hochschule haben.

## **§ 1 Arten der Ehrungen**

(1) Auf Beschluss des Senats verleiht die Hochschule folgende Ehrungen:

- die Würde eines Ehrenmitglieds,
- die Würde eines Ehrensensors,
- die Würde einer Honorarprofessur.

- (2) Die Verleihung der akademischen Würde eines Ehrensensors oder einer Honorarprofessur ist ausschließlich an Personen möglich, die nicht Mitglied der Hochschule sind.

## **§ 2 Ehrenmitglied**

Die Würde eines Ehrenmitglieds kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Hochschule oder um Teilbereiche der Hochschule (bspw. Fakultäten, zentrale Einheiten) besonders verdient gemacht haben. Mitgliedern der Hochschule kann die Ehrenmitgliedschaft nur verliehen werden, wenn ihre Verdienste um die Hochschule wesentlich über die Erfüllung ihrer Dienstpflichten hinausgehen.

## **§ 3 Ehrensensator**

Die Würde eines Ehrensensors kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise durch Rat und Tat wiederholt um die Hochschule verdient gemacht haben und von denen erwartet werden darf, dass sie dies auch in Zukunft tun werden.

## **§ 4 Honorarprofessur**

Zum Honorarprofessor können Persönlichkeiten bestellt werden, die durch mehrjährige Erfahrungen in der Lehre zu einer dem Bildungsauftrag der Hochschule entsprechenden Tätigkeit in der Lehre und bei der Durchführung anwendungsbezogener Entwicklungsvorhaben geeignet ist. Näheres wird im Bayerischen Hochschulpersonalgesetz bestimmt.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Vorschläge für die Verleihung von akademischen Ehrungen nach dieser Satzung können von der Erweiterten Hochschulleitung eingereicht werden. Sie sind eingehend schriftlich zu begründen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Honorarprofessuren auf Beschluss des zuständigen Fakultätsrates im Einvernehmen mit der Erweiterten Hochschulleitung dem Senat zum Beschluss vorgeschlagen.
- (3) Der Senat entscheidet über die Verleihung von akademischen Ehrungen unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 1 abweichend von § 10 der Geschäftsordnung des Senats in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (4) Der Präsident vollzieht die akademische Ehrung nach dieser Satzung durch Übergabe der im Namen des Senats ausgefertigten Urkunde. Der Senat wird zu dieser Feier eingeladen.

## **§ 6 Rechte**

- (1) Ehrenmitglieder, Ehrensensoren und Honorarprofessoren haben nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulgesetzes mitgliederschaftliche Rechte in der Hochschule. Sie führen die akademische Bezeichnung „Ehrenmitglied der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt“, „Ehrensensatorin bzw. Ehrensensator der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt“ oder „Professorin bzw. Professor“.
- (2) Alle Persönlichkeiten, denen eine akademische Ehrung verliehen wurde, werden namentlich in den jeweiligen Publikationen (bspw. Internet, Hochschulführer) aufgeführt und zu Veranstaltungen der Hochschule eingeladen.

## **§ 7 Rücknahme der Ehrung**

- (1) Der Senat kann akademische Ehrungen nach dieser Satzung durch Beschluss entziehen, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung nicht würdig erweist.
- (2) Für das Verfahren gilt § 5 entsprechend.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ingolstadt vom 25.01.2010 und durch den Präsidenten rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ingolstadt, 25.01.2010

gez.

Prof. Dr. Gunter Schweiger  
Präsident

Diese Satzung wurde am 26.01.2010 in der Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.01.2010 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 26.01.2010.

Anlage 1 zur

**Satzung über die Verleihung akademischer Ehrungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt**

- Ehrenmitglied
  - Auszeichnung kann sowohl Mitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern der Hochschule verliehen werden.
  - Bei Auszeichnungen von Mitgliedern der Hochschule müssen Leistungen vorliegen, die über einen längeren Zeitraum deutlich über die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben und Funktionen hinausgehen.
  - Die Auszeichnungen von Nicht-Mitgliedern ist nur möglich, wenn besondere Verdienste um die Hochschule oder um Teilbereiche der Hochschule (bspw. Fakultäten, zentrale Einheiten) vorliegen.
  
- Ehrensensator
  - Auszeichnung kann nur Nicht-Mitgliedern der Hochschule verliehen werden.
  - Auszeichnung ist nur möglich, wenn bereits langjährige, hervorragende Verdienste um die gesamte Hochschule vorliegen und auch in Zukunft mit einer unterstützenden Begleitung zu rechnen ist.

**Kriterienkatalog:**

Als Kriterien für die o. g. akademischen Ehrungen können folgende Punkte herangezogen werden:

- Dauer des Engagements
  - (aktive) Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule (Senat, Hochschulrat, Beirat) bzw. im Verein der Freunde und Förderer der Fachhochschule Ingolstadt e. V. bzw. im Alumni-Club
  - Unterstützung der Hochschule in der praxisorientierten Lehre (bspw. als Lehrbeauftragter, Angebot für Praxisprojekte und Abschlussarbeiten)
  - Unterstützung der Hochschule in Forschung und Weiterbildung
  - Unterstützung der Hochschule im Rahmen kooperativer Promotionen
  - Angebot von Praktikumsplätzen
  - Kooperationen im dualen Studium
  - Unterstützung der Internationalisierung der Hochschule
- 
- [Für die Bestellung zum Honorarprofessor wurde vom Senat bereits ein Kriterienkatalog definiert.]



Unter der Präsidentschaft von  
[Titel und Name des amtierenden Präsidenten]

hat der Senat der Hochschule Ingolstadt  
in seiner Sitzung am [Datum] beschlossen,

[Anrede]

**[Titel]**

**[Name]**

**aufgrund seiner herausragenden Verdienste**

um die Hochschule Ingolstadt die Würde eines

**Ehrensensors**

zu verleihen.

Ingolstadt, [Datum]

[Titel und Name des Präsidenten]



Unter der Präsidentschaft von  
[Titel und Name des amtierenden Präsidenten]

hat der Senat der Hochschule Ingolstadt  
in seiner Sitzung am [Datum] beschlossen,

[Anrede]  
**[Titel]**  
**[Name]**

**aufgrund seiner herausragenden Verdienste**

um [Bereich] die Würde eines

**Ehrenmitglieds**

zu verleihen.

Ingolstadt, [Datum]

[Titel und Name des Präsidenten]